

An:
 Stadtverwaltung Bleicherode
 Ordnungsamt
 Hauptstraße 43/44
 99752 Bleicherode

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 42 Abs. 1 OBG

Veranstalter				
Name		Vorname		
Straße, HNr.				
PLZ, Ort				
Telefon		ggf. E-Mail		
Veranstaltung				
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum		Uhrzeit von bis Uhr	
	Datum		Uhrzeit von bis Uhr	
	Datum		Uhrzeit von bis Uhr	
Veranstaltungsleiter	Name, Vorname	Adresse	Telefon	
stellv. Veranstaltungsleiter	Name, Vorname	Adresse	Telefon	
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Hausnummer, genaue Bezeichnung			
	Sind Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Wird eine Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Verkehrsraum benötigt?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Art, Anlass, Bezeichnung der Veranstaltung	z.B. Tanz, Konzert, bunter Abend etc.			
	voraussichtliche Teilnehmerzahl			
Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> wird nicht beantragt		<input type="checkbox"/> wird beim Landratsamt Nordhausen beantragt	
Veranstalterhaftpflicht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, bitte Kopie des Versicherungsscheines als Anlage beifügen!	
Sicherheitsdienst/ Ordner	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anzahl der gekennzeichneten Ordner:	
	Name des Unternehmens:			
Brandwache	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Sanitätswache	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Abgabe von Speisen und Getränken	<input type="checkbox"/> Getränke	<input type="checkbox"/> Speisen	Gesundheitszeugnis vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> Flaschen	<input type="checkbox"/> Becher/Glas	<input type="checkbox"/> Einwegbecher	<input type="checkbox"/> Einweggeschirr
	<input type="checkbox"/> durch Veranstalter selbst			
	<input type="checkbox"/> durch folgende Person/Firma:			
Ort, Datum		Unterschrift des Veranstalters		

Soll die Vergnügung auf der Internetseite der Landgemeinde veröffentlicht werden?

ja

nein

Hinweise:

1. Durch den Veranstalter sind ggf. die erforderlichen Genehmigungen
 - der Unteren Gewerbebehörde,
 - des Fachbereiches Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung
 - des Fachgebietes Bauordnung
 - des Fachgebietes Abfallwirtschaft
 - des Fachgebietes Hygiene- und Infektionsschutz
 - des Sachgebietes Verkehrs- und Straßendienste und
 - der Unteren Wasserbehörde einzuholen.
2. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Vergnügung. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden. Er kann die Vergnügung jederzeit unterbrechen und schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Vergnügung fortgesetzt wird.
3. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
4. Die Polizeiinspektion Nordhausen ist über die Vergnügung in Kenntnis zu setzen, ggf. ist ein Antrag auf polizeiliche Begleitung zu stellen.
5. Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen (§ 17 Straßengesetz).
6. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr sind Fenster, Türen und Tore der Veranstaltungsgebäude zu schließen.
7. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Veranstaltungserlaubnis) erhaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung der Ruhebedürfnisse der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
8. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Vergnügung durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde untersagt werden.
9. Auf die Bußgeldvorschriften des § 48 Ziffer 6 und 7 Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird besonders hingewiesen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Hinweise gelesen

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters